

**Zeitschrift:** ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische  
Militärzeitschrift

**Herausgeber:** Schweizerische Offiziersgesellschaft

**Band:** 167 (2001)

**Heft:** 5

  

**Artikel:** Völkerrecht, Neutralität und Sicherheitskooperation

**Autor:** Schweizer, Rainer J.

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-67313>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 02.04.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Prof. Dr. iur. Rainer J. Schweizer  
Ordentlicher Professor für öffentliches  
Recht, einschliesslich Europarecht und  
Völkerrecht, Universität St.Gallen

Die Militärgesetzrevision legt die Voraussetzungen für  
den Friedensförderungsdienst besser fest als bis anhin

## Völkerrecht, Neutralität und Sicherheitskooperation

Im Zentrum der öffentlichen Diskussionen über die Änderungen des Militärgesetzes steht die Frage, ob sich die Schweiz auch mit bewaffneten Truppen an internationalen friedenserhaltenden und -fördernden Operationen beteiligen soll. Bekanntermassen wirkt unser Land seit 1989 mit Militärbeobachtern, Sanitäts- oder Logistikern vermehrt bei internationalen Peacekeeping-Massnahmen mit, seit 1994 zwingend mit unbewaffneten Armeeangehörigen. Damit leistet die Schweiz einen gewissen Beitrag zur friedlichen internationalen sicherheitspolitischen Zusammenarbeit sowie zur Achtung der Menschenrechte, zur Förderung der Demokratie und zur Linderung von Not in Krisengebieten. Dies sind aussenpolitische Aufgaben nach den Artikeln 2, 54 und 57 der neuen Bundesverfassung, die mit der verfassungsrechtlich gebotenen Wahrung der Unabhängigkeit und der Sicherheit des Landes nicht nur konform sind, sondern dieser auch dienen.

Friedensfördernde Operationen werden nach Völkergewohnheitsrecht von der UNO angeordnet, können aber seit 1992 aufgrund von Beschlüssen der OSZE in Helsinki auch von dieser Organisation im grosseuropäischen Raum vorgesehen werden. Sie umfassen Beobachtungsaufgaben, die Bildung von Pufferzonen, die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung, humanitäre Hilfen, Überwachung von Wahlen, Unterstützung beim Aufbau von Polizei- und Justizorganen, aber zum Teil auch Massnahmen der Friedenssicherung wie Entwaffnung, Schaffung eines sicheren Umfeldes und Schutz der Zivilbevölkerung. Hier setzen die Zweifel und die Kritik ein: kommt der Einsatz immer der richtigen Seite zu, verstrickt sich die Schweiz da nicht in unlösbare Händel, kann es nicht Verluste unter unseren Armeeangehörigen geben?

### Unparteilicher Einsatz

Ich denke, dass die Militärgesetzrevision die Voraussetzungen eines Friedensförderungsdienstes klärt und besser festlegt als bis anhin. Nur aufgrund eines Mandates der UNO oder der OSZE soll sich die Schweiz engagieren, und dies nur mit Personen und Truppen, die freiwillig mitwirken und besonders ausgebildet wurden. Der Einsatz muss unparteilich und ohne Gewalt erfolgen. Die Bewaffnung, die von Fall zu Fall zu bestimmen ist, dient primär dem Selbstschutz und darüber hinaus den polizeilichen Aufgaben. Jeder Einsatz von einem gewissen Umfang muss durch die Bundesversammlung genehmigt werden.

Lassen die humanitären Ziele der Schweiz und die internationalen Menschenrechtsgarantien den Waffeneinsatz überhaupt zu? Unbewaffnete Personen in fremde Krisengebiete zu schicken, kann m. E. geradezu unverantwortlich sein. Solange ein Waffeneinsatz nicht die Tötung beabsichtigt, sondern der Verteidigung von Menschen gegen unmittelbar drohende Gewaltausübung, somit der Notwehr dient, ist sie auch mit dem menschenrechtlichen Tötungsverbot vereinbar.

Und wie steht es mit der verfassungsrechtlichen Neutralitätsverpflichtung, welche die Schweiz schon 1815 auch völkerrechtlich bekräftigt hatte? Nach geltendem Völkerrecht sind friedenserhaltende Massnahmen der UNO und der OSZE mit dem Neutralitätsrecht vereinbar, ja sogar militärische Zwangsmassnahmen, welche der UN-Sicherheitsrat gegenüber Friedensstörern zur Erzwingung von Frieden anordnet. Die Schweiz kann selbstverständlich die Neutralitätsfrage – als ein Instrument und eine Leitlinie ihrer Aussenpolitik – jeweils selbstständig beurteilen, denn sie ist zu keiner Mitwirkung rechtlich verpflichtet, selbst nicht später einmal als UNO-Mitglied-

staat. (Anders wäre m. E. die Rechtslage als EU-Mitgliedstaat im Rahmen der EU-Sicherheitspolitik). Gerade die jüngsten Balkankriege haben uns deutlich gemacht, dass die Neutralität bezüglich Zwangsmassnahmen bei den schweren ethnisch bestimmten Konflikten einen Sinn haben kann, etwa wenn beide Seiten Gewaltverstösse begehen oder wenn die Zwangsmassnahme eher dem Aggressor nützt. Eine Beteiligung an friedensfördernden Massnahmen ist aber für die Schweiz weiterhin von vitalem politischem Interesse.

### Verstärkte Zusammenarbeit mit dem Parlament

Eine Nachbemerkung: Mit der Militärgesetzrevision soll der Bundesrat die Befugnis erhalten, internationale Vereinbarungen über die Ausbildungskooperation abzuschliessen, wie er sie seit 1996 im Rahmen der Partnership for Peace (PfP) mit der NATO pflegt. Die NATO ist die einzige wichtige Militärmacht der Welt, die heute ausserhalb der Allianz einen weiten Kreis von europäischen Staaten um sich schart, welche je unterschiedlich PfP pflegen. Angesichts der finanziellen, organisatorischen, strategischen und politischen Interessen bezüglich dieser Zusammenarbeit hätte eigentlich der Bundesrat das Parlament schon seit einiger Zeit detaillierter informieren und stärker in den Aufbau dieser Zusammenarbeit einbeziehen können. Die jetzt vorgesehene Delegation der Vertragsschlusskompetenz sichert ihn verfassungsrechtlich ab, entbindet aber auch zukünftig nicht von der öffentlichen, politischen Diskussion. ■